



Unternehmen können bei der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung Ausnahmen beantragen, aber der Aufwand ist hoch. (Foto: Lahmeyer)

INTERVIEW MIT KAREN MÖHLENKAMP UND SABINE SCHULTE-BECKHAUSEN, WTS

## "Viele offene Fragen bei Carbon-Leakage-Verordnung und Härtefallregelung"

**Berlin (energate) - Nach monatelanger Verzögerung beschloss die Bundesregierung am 31. März einen Rechtsrahmen zur Entlastung der Unternehmen von der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung. energate sprach mit Karen Möhlenkamp und Sabine Schulte-Beckhausen aus der Düsseldorfer Steuerberatung und Kanzlei WTS über die Reichweite der Carbon-Leakage-Verordnung und über die Unterschiede zur noch ausstehenden Verordnung der Härtefallregelung.**

**energate:** Wen adressiert die Carbon-Leakage Verordnung, wen die Härtefallregelung?

**Möhlenkamp:** Die Verordnung betrifft Verwender von Brennstoffen, die definierten (Teil-)Sektoren nach der Sektorenliste des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) angehören. Zum Verwender verweist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf die komplexe Systematik des Energiesteuerrechts. Die finanzielle Kompensation bei der Carbon-Leakage-Regelung ist dabei an eine Gegenleistung des Unternehmens geknüpft, wobei die Nachweise für die Gegenleistungen in zwei Richtungen gehen: Einerseits sind tatsachenbezogene Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen, andererseits soll eine prüfungsbefugte Stelle die Gegenleistungen betreffend die Energieeffizienz zertifizieren. Allein dies wird einen hohen Aufwand für die Antragsteller verursachen.

**Schulte-Beckhausen:** Für die Härtefallregelung des BEHG liegt bislang noch kein Verordnungsentwurf vor. Nach der Gesetzesbegründung soll eine unzumutbare Härte vorliegen, wenn für das Unternehmen "eine erdrosselnde Härte" besteht, die "eine wirtschaftliche Betätigung unmöglich macht". Dies soll erfüllt sein, wenn Verwender Brennstoffkosten über 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten oder einen Anteil der Zusatzkosten über 20 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS) aufweisen. Hier nimmt das BEHG Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG - einschließlich der bekannten Unschärfen bei der Berechnung der BWS und der Abgrenzung von selbstständigen Unternehmensteilen.

**energate:** Wie unterscheidet sich die Carbon-Leakage Verordnung von der Härtefallregelung?

**Möhlenkamp:** Zum einen mit Blick auf die erforderliche Gegenleistung. Zum anderen wird die Betroffenheitsschwelle anders definiert. Wegen der Bezugnahme der Carbon-Leakage-Verordnung auf den EU-ETS ist auch der beihilfenrechtliche Kontext der Regelungen unterschiedlich.

**energate:** Wie wird die praktische Reichweite der Regelungen sein?

**Schulte-Beckhausen:** Beide Regelungen werden unterschiedliche Zielgruppen erfassen. Es steht zu erwarten, dass jeweils der Kreis der Begünstigten nicht sehr groß sein wird. Bei der Carbon-Leakage-Regelung besteht eine Referenz auf vordefinierte Sektoren. Bei der Härtefallregelung wird der Anwendungsbereich zwar von den konkreten betriebswirtschaftlichen Vorgaben abhängen, eine "erdrosselnde Härte" wird aber nicht leicht nachzuweisen sein. Schon unterhalb dieser Schwelle sehen sich Unternehmen, insbesondere wenn sie den (Teil-)Sektoren nicht angehören, einer unzumutbaren Härte ausgesetzt.

**Möhlenkamp:** Aus der Carbon-Leakage Verordnung werden sich umfassende Anwendungsfragen ergeben. Wer aus der Sektorenliste herausfällt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Belastungsbegrenzung, soweit ihn nicht eine unzumutbare Härte durch die CO<sub>2</sub> Bepreisung trifft. Damit werden nur Unternehmen mit einer überdurchschnittlich hohen Emissionsintensität entlastet. Zur praktischen Reichweite erscheint noch interessant, dass auch der Strom- und Energiesteuergesetzgeber auf die Carbon-Leakage Verordnung ein Auge geworfen hat. Bei der Frage, wie der zukünftige Spitzenausgleich des Produzierenden Gewerbes aussieht, der aufgrund der beihilferechtlichen Regelungen zum 31.12.2022 ausläuft, kann man sich eine vergleichbare Regelung

zur Carbon Leakage-Verordnung bzw. zu Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG vorstellen. Ein Gleichklang wäre aus der Sicht der Unternehmen wünschenswert.

**energate:** Die Verordnung muss noch durch den Bundestag. Welche Änderungswünsche sollte die Politik aus Ihrer Sicht aufgreifen?

**Möhlenkamp:** Die Unternehmen, die unter die Härtefallregelung oder den Carbon Leakage-Schutz fallen, sollten wie bei der Energiebesteuerung die Möglichkeit haben, kurzfristig entlastet werden zu können. Derzeit sind unterjährige Auszahlungen, wie bei der Energiebesteuerung, nicht möglich. Anträge auf Carbon Leakage-Schutz können bis zum 30. Juni des Folgejahres, frühestens aber zu Jahresbeginn gestellt werden. Das hat zur Folge, dass Unternehmen Belastungen aus dem BEHG mitunter mehr als 15 Monate zwischenfinanzieren müssen, bevor sie teilentlastet werden.

**Schulte-Beckhausen:** Die Sektorenliste (1. Prüfungsstufe) wurde in dem nunmehr verabschiedeten Text nicht erweitert. Damit wissen zahlreiche Branchen weiterhin nicht, ob sie einen Belastungsausgleich erhalten können. Die nachträgliche Aufnahme zusätzlicher Sektoren auf die Carbon Leakage-Liste bleibt weiter möglich, allerdings müssen dort erst quantitative Kriterien erfüllt werden, bevor Branchen auf qualitative Kriterien zur Begründung ihrer Betroffenheit zurückgreifen dürfen. Aufgrund fehlender Daten und fester Zeitvorgaben bei der nachträglichen Aufnahme stehen die Branchen vor enormen Herausforderungen, einen erfolgreichen Antrag zu stellen. Erschwerend kommt hinzu, dass pro Branche nur ein Antrag gestellt werden darf und es harte Vorgaben gibt, wen der Antragsteller vertreten muss - unabhängig davon, ob es bis dato eine entsprechende Interessensvertretung in diesem Bereich gibt. Hier sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, bessere Lösungen für die Wirtschaft zu finden.

*Die Fragen stellte Michaela Tix, energate-Redaktion, Essen.*